

§ 111b UrhG

(1) Verletzt die Herstellung oder [Verbreitung](#) von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, so unterliegen die [Vervielfältigungsstücke](#), soweit nicht die [Verordnung](#) (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der [Verordnung](#) (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15), in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der [Beschlagnahme](#) durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die [Beschlagnahme](#) an, so unterrichtet sie [unverzüglich](#) den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der [Vervielfältigungsstücke](#) sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis ([Art. 10 GG](#) (des Grundgesetzes)) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die [Vervielfältigungsstücke](#) zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der [Beschlagnahme](#) nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten [Vervielfältigungsstücke](#) an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der [Beschlagnahme](#), so unterrichtet die Zollbehörde hiervon [unverzüglich](#) den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde [unverzüglich](#) zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf die beschlagnahmten [Vervielfältigungsstücke](#) aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die [Beschlagnahme](#) [unverzüglich](#) auf.
2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten [Vervielfältigungsstücke](#) oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die [Beschlagnahme](#) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, dass die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die [Beschlagnahme](#) für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die [Beschlagnahme](#) als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf die beschlagnahmten [Vervielfältigungsstücke](#) aufrechterhalten oder sich nicht [unverzüglich](#) erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die [Beschlagnahme](#) entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Generalzolldirektion zu stellen und hat Wirkung für ein Jahr, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 AO (der Abgabenordnung) erhoben.

(7) Die [Beschlagnahme](#) und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die [Beschlagnahme](#) und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

Fassung ab 01. Jul 2016